Vereinssatzung

der Fachgruppe der WIV-Apotheker:innen

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins 2

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 2
§ 2 Zweck des Vereins 2
§ 3 Tätigkeit 2
§ 4 Einnahmen 2

II. Mitgliedschaft 3

§ 5 Art der Mitgliedschaft 3
§ 6 Beantragung der Mitgliedschaft 3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 4

III. Vereinsorgane und Geschäftsstelle 4

§ 8 Vereinsorgane 4
§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane 4
§ 10 Geschäftsstelle 4

IV. Mitgliederversammlung 5

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 5
§ 12 Fälligkeit und Einberufung der Mitgliederversammlung 5
§ 13 Art und Durchführung der Mitgliederversammlung 6
§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 6

V. Kassenprüfung 7

§ 15 Wahl und Aufgaben der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers 7

VI. Vorstand 7

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes 7
§ 17 Aufgaben des Vorstandes 7
§ 18 Amtsantritt und Amtsdauer 7

VII. Beirat8

§ 19 Aufgaben und Stellung des Beirates 8

VIII. Änderung der Satzung und weitere Ordnungen 8

§ 20 Geschäftsordnung 8
§ 21 Beitragsordnung 8

IX. Auflösung des Vereins 8

§ 22 Abwicklung des Vereinsvermögens 8

X. Schlussbestimmungen 9

§ 23 Inkrafttreten 9

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) [1]Der Name des Vereins lautet „Fachgruppe der WIV-Apotheker:innen“. [2]Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. [3]Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Vertretung der Interessen der Apothekerinnen und Apotheker in Wissenschaft, Industrie und Verwaltung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Mitarbeit in pharmazeutischen und anderen heilberuflichen Vereinigungen, Ausschüssen und Körperschaften in Deutschland und im Ausland zur Vertretung von Apothekerinnen und Apothekern aus Wissenschaft, Industrie und Verwaltung,

b) die Unterstützung des pharmazeutischen Nachwuchses in seiner beruflichen Entwicklung durch gezielte Förderung und Vernetzung,

c) die berufspolitische Darstellung und Weiterentwicklung des Berufsbildes und des Berufsstandes,

d) die Förderung des interprofessionellen Dialogs im Gesundheitswesen,

e) die Förderung der Vernetzung unserer Mitglieder,

f) die Unterstützung des Wissenstransfers für Apothekerinnen und Apotheker, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung,

g) die aktive und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Pharmazie zum Wohle der Gesellschaft und

h) die Förderung einer wissenschaftlich fundierten pharmazeutischen Gesundheitsversorgung.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 3 Tätigkeit

[1]Der Verein ist selbstlos tätig. [2]Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Einnahmen

(1) Die Einnahmen des Vereins umfassen

a) Mitgliedsbeiträge,

b) Umlagezahlungen und

c) Spenden.

(2) Alle Einnahmen werden nach den Regeln der guten Buchführung verbucht.

(3) [1]Die Einnahmen sind zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. [2]Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

I. Mitgliedschaft

§ 5 Art der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern,

b) außerordentlichen Mitgliedern und

c) Ehrenmitgliedern.

(2) [1]Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. [2]Ordentliche Mitglieder können insbesondere Apothekerinnen und Apotheker sein, die außerhalb öffentlicher Apotheken oder Krankenhausapotheken tätig sind, grundsätzlich unbeschadet eventuell bereits bestehender Mitgliedschaften in Kammern und anderen Vereinigungen. [3]Darüber hinaus können auch andere natürliche Personen Mitglied werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(3) [1]Nur juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können außerordentliche Mitglieder werden. [2]Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

(4) [1]Nur natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden. [2]Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, jedoch ohne deren Pflichten und ohne aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Beantragung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) [1]Über die Aufnahme als Ordentliches oder Außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen. [2]Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen. [3]Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. [4]Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

(4) [1]Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. [2]Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austrittserklärung des Mitglieds,

b) den Tod des Mitgliedes,

c) durch Auflösung des Vereins oder

d) durch Ausschluss durch den Vorstand.

(2) [1]Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. [2]Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) [1]Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Kassenwartes mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. [2]Vorher ist dem Mitglied durch den Vorstand Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

(4) [1]Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. [2]Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit Zugang des Vorstandsbeschlusses. Über die Beschwerde wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder entschieden.

II. Vereinsorgane und Geschäftsstelle

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand und

c) der Beirat.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane

[1]Die Mitglieder der Vereinsorgane nach § 8 Absatz 1 üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. [2]Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) [1]Der Vorstand entscheidet über die Organisation, die Leitung sowie die räumliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle. [2]Näheres regelt die Geschäftsordnung.

III. Mitgliederversammlung

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl des Vorstandes,

b) die Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

c) die Entlastung des Vorstandes,

d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

e) die Genehmigung des Etats,

f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen durch Beschluss oder Änderung der Beitragsordnung,

g) den Beschluss zu Anträgen der Mitglieder,

h) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben,

i) die Änderung der Satzung,

j) die Auflösung des Vereins,

k) sonstige Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt,

l) die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers sowie

m) die Verabschiedung von Geschäftsordnungen.

§ 12 Fälligkeit und Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) [1]Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. [2]Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

(2) [1]Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. [2]Die durch die Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

(3) [1]Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. [2]Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. [3]Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet ist.

(4) [1]Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. [2]Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 13 Art und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, durch das Treffen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort oder als hybride Versammlung durch die Teilnahme an einer Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz, abgehalten werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

(3) [1]Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. [2]Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. [3]Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. [4]Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. [5]Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. [6]Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme elektronische Abstimmungssysteme durchgeführt werden. [7]Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes oder – bei Verhinderung – ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(5) [1]Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind schriftlich in Form eines Ergebnisprotokolls niederzulegen und von der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. [2]Das Ergebnisprotokoll ist an alle Mitglieder in Textform zu versenden. [3]Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in die Urschrift zu nehmen.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Anträge und Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne eine Mindestzahl an Mitgliedern gegeben, sofern eine ordnungsgemäße Einladung ausgesprochen worden ist.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus.

(4) [1]Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. [2]Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. [3]Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

IV. Kassenprüfung

§ 15 Wahl und Aufgaben der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers

(1) [1]Die Wahl einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres. [2]Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) [1]Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. [2]Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. [3]Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer nimmt ihre bzw. seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, der Kassenprüferin bzw. dem Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

V. Vorstand

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,

b) drei stellvertretenden Personen,

c) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 18 Amtsantritt und Amtsdauer

(1) [1]Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt unmittelbar mit deren Wahl in der Mitgliederversammlung und beträgt zwei Jahre. [2]Der Vorstand bleibt

bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

(3) [1]Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. [2]Sie muss stattfinden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. [3]Bis zur Wahl kann der verbliebene Vorstand vorläufige Ersatzmitglieder des Vorstandes benennen.

(4) [1]Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich, sofern ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. [2]Dies ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. [3]Der Widerruf kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

VI. Beirat

§ 19 Aufgaben und Stellung des Beirates

Der Vorstand kann von einem Beirat fachlich unterstützt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

VII. Weitere Ordnungen

§ 20 Geschäftsordnung

(1) Das nähere Verfahren beim Tätigwerden der Organe regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Erstattung von Auslagen regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Beitragsordnung

Die Höhe und Ausnahmen von Beiträgen und Umlagen und deren Festlegung regelt die Beitragsordnung.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 22 Abwicklung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Apotheker ohne Grenzen Deutschland e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. November 2025 tritt mit Eintragung im Vereinsregister vom 12. November 2026 in Kraft.